

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Brandschutznachrüstung der Kabelkanalabdeckungen in der Kölner U-Bahn im Bereich der Innenstadt**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Verkehrsausschuss	29.06.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	12.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	13.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Brandschutznachrüstung der Kabelkanalabdeckungen in den städtischen U-Bahn-Strecken. Die Nachrüstung erfolgt in den Tunnelstrecken vom Bereich des Ebertplatzes über die Haltestellen Breslauer Platz und Dom / Hauptbahnhof bis hin zum Friesenplatz, sowie um den Dammbereich der Hochbahnstrecke.

Die benötigten Mittel in Höhe von 1.483.597,10 Euro stehen im städtischen Haushaltsplanentwurf 2010/2011 inklusive der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2014 im Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV - in Teilplanzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 1.483.597,10 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses 85% %	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____ b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen****Örtlichkeit:**

Die Abdeckungen der Betriebsgänge in den Streckentunneln der Kölner Stadtbahn bestehen überwiegend aus Holzdielen. In der Regel werden unter den Betriebsgängen elektrische Leitungen in Kabeltrögen verlegt. Die Betriebsgänge dienen gleichzeitig als Fluchtwege im Gefahrenfall.

**Rechtliche Grundlagen, Regelwerke:**

Gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (kurz: BOStrab), sind Fußbodenbeläge in Rettungswegen mindestens „schwer entflammbar“ auszuführen. Nach DIN 4102 werden diese Baustoffe der Baustoffklasse B1 zugeordnet. Unbehandeltes Holz entspricht der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“.

Aus den vorliegenden Bestandsunterlagen kann nicht flächendeckend nachvollzogen werden, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die geforderte Baustoffklasse zu erreichen. Zudem fehlt ein Nachweis, dass die bei Errichtung getroffenen Maßnahmen zum Erreichen des geforderten Brandschutzes heute noch wirksam sind.

Es handelt sich beim Austausch der Kabelkanalabdeckungen um eine reine Unterhaltungsmaßnahme, eine Genehmigung durch die Technische Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

**Forderung der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln:**

Aus Sicht der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln stellen die Holzabdeckungen eine Brandlast dar, die bei einem Kabelbrand zur Rauchgas- und Brandausbreitung führen können. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Brandschauen durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln

wurde daher der Austausch der Dielen gegen Abdeckungen aus nicht brennbaren Materialien gefordert.

### **Beschreibung der geplanten Maßnahme und Erläuterungen zum Material**

Um im Notfall eine sichere Entfluchtung von Personal und Fahrgästen aus den Tunneln zu gewährleisten, sollen die Kabelkanäle mit nicht brennbaren und rutschfesten Spezialbauplatten ausgestattet werden. Neben den Streckentunneln werden auch die daran anschließenden Rampen mit diesen Platten bestückt.

Bei den Brandschutzplatten handelt es sich um zementgebundene Silikatplatten. Sie sind nicht brennbar (Baustoffklasse A1) und bieten eine dauerhaft rutschfeste Oberfläche auch bei anstehender Nässe.

### **Erkenntnisse aus einer bereits durchgeführter Maßnahme**

Die Stadt Köln hat bereits damit begonnen, einen ersten Streckenabschnitt mit Brandschutzplatten auszustatten. Der Bereich vom Appellhofplatz – Neumarkt – Poststraße wurde inklusive der daran anschließenden Rampen mit Brandschutzplatten ausgestattet. Dabei wurden auf der etwa 1,6 km langen Tunnel- bzw. Trogstrecke circa 2400 m<sup>2</sup> Brandschutzplatten verbaut. Die Kosten betragen circa 500.000 Euro brutto.

Aus ersten Streckenbegehungen dieser Bereiche wurden bereits Erkenntnisse gewonnen, dass neben der Erhöhung der Brandschutzes ein verbessertes Sicherheitsgefühl vermittelt wird. Zum einen hatte man beim Betreten der alten Holzabdeckungen das subjektive Gefühl in ein dunkles Loch zu treten. Nun zeigt sich, dass die helle und leicht zu reinigende Oberfläche auch in schlecht ausgeleuchteten Tunnelstrecken ein sicheres Gefühl beim Betreten bietet. Zum anderen ist eine wesentliche Verbesserung beim Einsatz der Platten im Rampenbereich festzustellen. Selbst bei Regen ist mit den rutschfesten Platten ein sicherer Fluchtweg gewährleistet.

## **Geplante Maßnahmen**

Im Jahr 2010 und 2011 sollen weitere Strecken im Innenstadtbereich brandschutztechnisch ertüchtigt und mit Brandschutzplatten ausgestattet werden. Es handelt sich hier um die Tunnelstrecken vom Bereich des Ebertplatzes über die Haltestellen Breslauer Platz und Dom / Hauptbahnhof bis hin zum Friesenplatz, sowie um den Dammbereich der Hochbahnstrecke. Die Kosten für Ausstattung der 4,5 km langen Strecke belaufen sich auf circa 1,5 Mio. Euro.

Die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes zur Kostenberechnung in Höhe von 1.483.597,10 Euro für die Ausstattung mit Brandschutzplatten in den beschriebenen Tunnelbereichen wurde unter der RPA-Nr.: KOS 2010/0463 erteilt. Die Zustimmung ist als Anlage 1 beigelegt. Die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden berücksichtigt.

Die Mittel für die Planung sind im Haushaltsplanentwurf 2010/2011 sowie in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2014 im Teilergebnisplan 1202 Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV in Teilplanzeile 13 -Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen- berücksichtigt. Die Maßnahme ist zur Einhaltung gesetzlicher Normen und Vorschriften sowie der Erfüllung aus der Brandschau der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln zwingend notwendig und unabweisbar. Damit sind die Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW erfüllt.

Aufgrund des am 23.02.2010 eingereichten Finanzierungsantrages über Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV) beläuft sich der Fördersatz derzeit auf 85 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Maßnahme wurde dem Investitionscontrolling (IVC) vorgestellt und sowohl der Bedarf als auch der Umfang der Maßnahme sind anerkannt worden.

Eine bauliche Alternative zum genannten Beschlussvorschlag besteht nicht, da es sich um die Einhaltung von Vorschriften und Normen handelt und der Austausch der Kabelkanalabdeckungen im Rahmen der gesetzlichen Brandschau der Berufsfeuerwehr Köln gefordert wurde.

## **besondere Dringlichkeit**

Der Nahverkehr Rheinland bezuschusst gemäß § 12 ÖPNVG (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV) die Maßnahme derzeit mit 85% der zuwendungsfähigen Kosten. Gemäß Zuwen-

dungsbescheid Nr. 01 vom 21.05.2010 ist eine Änderung des Bewilligungsrahmens in Abstimmung auf das entsprechende Förderprogramm und das jährliche Haushaltsgesetz vorbehalten.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme unter dem Fördersatz von 85% möglichst weit im Jahr 2010 realisiert wird, ist eine zeitnahe Vergabe während der Sommerferien erforderlich. Eine Beschlussfassung in der Septembersitzung würde bedeuten, dass eine Auftragsvergabe erst zum Ende des Jahres 2010 erfolgen könnte und die Maßnahme kostenmäßig erst 2011 abgerechnet wird. Bei einer Abrechnung im Jahr 2011 kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechend der Richtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland für die Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland ( ÖPNV-Invest RL ZV NVR ) nur noch 42,5 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**